

**WEGLEITUNG
SCHUTZKONZEPT FÜR RAUMMIETE IN DER ALTEN KASERNE KULTURZENTRUM**

Gültig ab 20. Dezember 2021

GRUNDSATZ:

**COVID-ZERTIVIKAT
(geimpft oder genesen / 2G-Veranstaltung)
MIT Maskenpflicht**

oder

**COVID-ZERTIVIKAT
(geimpft oder genesen plus gültiger negativer Test / 2G+-Veranstaltung)
OHNE Maskenpflicht**

oder

**COVID-ZERTIVIKAT
(geimpft oder genesen nicht länger als 3 Monate / 2G+-Veranstaltung)
OHNE Maskenpflicht**

und immer

INDIVIDUELLES SCHUTZKONZEPT

1. SCHUTZKONZEPT

Jede Veranstaltung braucht ein Schutzkonzept!

Grundlage:



Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur
Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021
(Stand 20. Dezember 2021)

[Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#)

INHALT SCHUTZKONZEPT

Folgende Informationen müssen im Schutzkonzept ersichtlich sein:

- Datum der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung

- erwartete Anzahl Personen
- Veranstalter:in
- Hygiene (Desinfektion, Wasser)
- Lüftung
- Schutzmassnahmen und Gewährleistung der Einhaltung
 - 2G+ (geimpft oder genesen plus negativer Test) – Maskentragen fakultativ
 - 2G+ (geimpft oder genesen nicht länger als 3 Monate) – Maskentragen fakultativ
 - 2G (geimpft oder genesen) – Maskentragen obligatorisch
- Verweis auf Maskenpflicht im ganzen Haus
- Verantwortliche Person

INFORMATIONSPFLICHT

Der/die Veranstalter:in (resp. Mieter:in) muss alle anwesenden Personen über die geltenden Massnahmen informieren.

EINSICHT UND KONTROLLE

Das Schutzkonzept muss der kantonalen Behörde und der Alten Kaserne jederzeit vorgelegt werden können.

Die Alte Kaserne darf die Umsetzung des Schutzkonzeptes überprüfen und Verstösse der kantonalen Behörde melden.

2. VERANSTALTUNGEN MIT COVID-ZERTIFIKAT

Grundsätzlich gilt bei jeder Veranstaltung die Zertifikationspflicht für alle Personen ab 16 Jahren.

Es muss ein Schutzkonzept erstellt werden. In diesem muss geregelt sein, wie garantiert werden kann, dass ausnahmslos Personen mit gültigem Covid-Zertifikat (2G+ oder 2G) anwesend sein werden, ob die Veranstaltung mit Maskenpflicht (2G+ oder 2G) oder ohne Maskenpflicht (nur bei 2G+ möglich) durchgeführt wird und wie die hygienischen Massnahmen organisiert werden. Weiterhin müssen alle unter 1. aufgeführten Informationen ersichtlich sein.

Die **Maskenpflicht in den öffentlich zugänglichen Räumen** bleibt weiterhin bestehen.

Ausnahmen sind unter Art. 15 der Covid-19-Verordnung geregelt.

3. MASKENPFLICHT IN ALLEN RÄUMEN

Ausnahmen:

- im Bistro sitzend (Zertifikatspflicht 2G)
- Kinder bis 12 Jahren
- Bei Veranstaltungen mit 2G+ kann die Maskenpflicht aufgehoben werden.

Ausnahmen sind unter Art. 20 der Covid-19-Verordnung geregelt. Der/die Veranstalter:in ist für das Erheben der Kontaktdaten verantwortlich.